



Gesamtbericht gem. Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Mansfeld-Südharz als Aufgabenträgers des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs Berichtsjahr 2025

Entsprechend § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) ist der Landkreis Mansfeld-Südharz Aufgabenträger im Sinne des § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und demnach zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr.

Als zuständige Behörde ist der Landkreis verpflichtet, jährlich einen Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates zu veröffentlichen. Der Landkreis Mansfeld-Südharz kommt hiermit seiner Berichtspflicht für den Zeitraum vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** nach.

Die Ausgleichsleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind in entsprechenden Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen geregelt und festgelegt.

Auf der Grundlage der 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Mansfeld-Südharz (NVP) hat der Landkreis als Aufgabenträger Standards bzw. Vorgaben zur Fahrplangestaltung einschließlich Bedienungs- und Beförderungsqualität in die Öffentlichen Dienstleistungsaufträge übernommen. Der NVP ist in der zuletzt gültigen Fassung auf der Homepage des Landkreises Mansfeld-Südharz www.mansfeldsuedharz.de veröffentlicht. Dem Menü folgend ist der NVP unter Unser Service – Ihr Ansprechpartner / Öffentlicher Personennahverkehr bzw. unter Unsere Ämter / Amt für Kreisplanung / ÖPNV einsehbar.

Nachrangig gegenüber den gesetzlichen Ausgleichsleistungen nach § 145 ff. SGB IX und ggf. anderer verfügbarer Fördermittel o. a. Ausgleichsleistungen von Seiten Dritter haben die Betreiber in 2025 folgende Ausgleichsleistungen für die Sicherstellung und Versorgung der Bevölkerung mit den Leistungen des Straßenpersonennahverkehrs und / oder zur Förderung und Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs erhalten:

Verkehrsgesellschaft Südharz mbH Hettstedt (VGS)	12.802.267,49 Euro
inklusive des vom Gesetzgeber vorgesehenen Mindestanteils für Investitionen (§ 8 Abs. 4 ÖPNVG LSA)	

Busbetrieb Frank Weber Kelbra	37.333,91 Euro.
-------------------------------	-----------------

Die Verkehrsleistungen im öffentlichen, allgemein zugänglichen Linienverkehr mit Obussen im Jahr 2025 betrugen insgesamt 4,7 Mio. Nutzwagenkilometer.